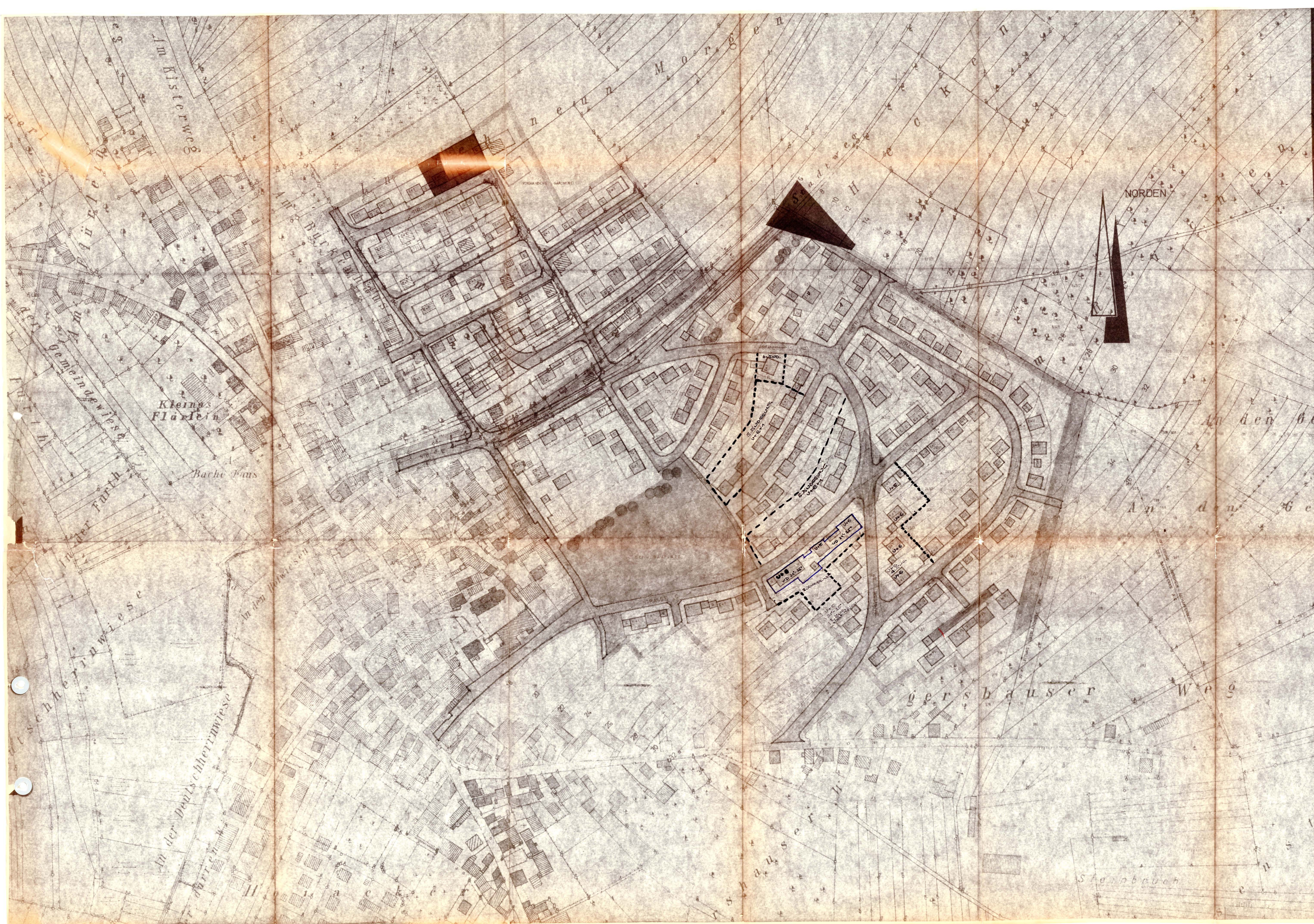




- FÜR DIE BEBAUUNGSART**
- Grenze des Geltungsbereichs
 - Stromleitungen
 - Vordere Baugrenze
 - politische und rückwärtige Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - private Verkehrsflächen
 - mit Geb.-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten eines Berechtigten, im Grundbuch zu belastende Grundflächen
 - Baugrundstücke für Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kirche etc.)
 - Flächen für Garagen
 - bindend Erdgeschoss mit Flachdach zulässig 0 - 7° Neigung
 - bindend Erdgeschoss und ein Untergeschoss (Häusertyp)
 - bindend Erdgeschoss und ein Vollgeschoss
 - Bestehende Wohnbauten zur Zeit Erdgeschoss und ein Dachgeschoss zulässig Satteldach 20° - 30°
 - Sichtbarkeitsflächen von jeder Bebauung über 30 cm Höhe freihalten
 - Kinderreines sind durchsichtig zu halten
 - Schuttfächer, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizubehalten sind
 - Freizeite der Straßen, Wege- und Vorartenflächen
- FÜR DIE BAUWEISE**
- vorhandene Wohnbauten
 - vorhandene Nebenbauten
 - bestehende Grundstücksparzellen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Flächennummern

- BEBAUUNGSART**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohnbauten, die den für die Bauweise des Gebietes und den Anforderungen entsprechen.
 - Ausnahmsweise können nichtörtliche Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Tätigkeit der Bauweise nicht widersprechen.
 - Für das Bauland wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Stallplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Garagen können im Einzelfalle auch in Untergeschossen zugelassen werden. Dieser ist gegenüber der entsprechenden Bauweise die Garage zu unterstellen, jedoch nicht zu schütten.
 - Untergeordnete Nebenbauten sind unzulässig, die können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen der in den allgemeinen Wohngebiet zulässigen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm
 - Abweichungen von der allgemeinen Bauordnung
 - Bauland Grundstücksnummern
 - Nach Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 20. Juni 1926)
 - Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
 - Die Höhe der Baulandung ist auf 1. ab Gk. festzusetzen. Die Baulandung der Baulandung darf nicht mehr als 2,50 m betragen. Diese ist gegenüber der entsprechenden Bauweise zu unterstellen.
 - Abweichungen von der allgemeinen Bauweise

Entworfen:
Plan: Peter Roscher, Architekt
1912, Völkisch, Göttingen, Nr. 21, T. 276
nach im Juli 1966

KLEINRINDERFELD

Lkr. Jülich
Bauamt nach "Hinter der Kirche"
N 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise
Der Bau am 2. Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BldgV
von ... 26.7.1966 ... bis ... 26.7.1966 ... öffentlich ausgelegt.
Kleinrinderfeld, den ... 30.6.1966 ...

Der Gemeinderat hat den Bauantrag von ... Mai 1966 ...
gem. § 16 BldgV ... 19.7.1966 ... als Satzung beschlossen.
Kleinrinderfeld, den ... 26.7.1966 ...

Genehmigungsbefehl der Regierung:
Der genehmigte Bauantrag ist gem. § 12 BldgV von ...
bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung
und Auslegung ist ab ... bekannt gemacht worden.
Zeit ist der Plan gem. § 12 BldgV am ... rechts
veröffentlicht worden.
Kleinrinderfeld, den ...

Mit 6000 Auflagen versehen
gemäß § 11 BldgV - RE vom ...
Wohnort: ...
Regierung: ...

B-26.01-02